

**Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium im Fach Kunst und Medien des fächerübergreifenden Bachelor-Studiengangs an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 31.05.2005

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium im Fach Kunst und Medien des Bachelor-Studiengangs beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 17.03.2005 – 21.3 – 730 15-9 – gem. § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

**§ 1**

**Allgemeines, Prüfungsausschuss, Prüfungskommission**

(1) Den Bachelor-Studiengang Kunst und Medien an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann nur studieren, wer neben den Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 1 NHG eine besondere künstlerische Befähigung durch eine Prüfung nachweist.

(2) Für die Organisation der Prüfungen bildet die für das Kulturwissenschaftliche Institut KUNST-TEXTIL-MEDIEN zuständige Fakultät einen Prüfungsausschuss, dem drei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende und zwei Studierende angehören. Die studentischen Mitglieder haben nur beratende Stimme.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Lehrenden beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Zur Durchführung der Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen, denen drei stimmberechtigte Mitglieder und zwei Studierende mit beratender Stimme angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder sind in der Regel hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende. Nebenamtliche oder nebenberufliche Lehrkräfte können einer Prüfungskommission angehören, wenn sie mindestens ein Jahr an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätig waren. Zu Kommissionsvorsitzenden bestimmt der Prüfungsausschuss in der Regel hauptamtlich Lehrende.

**§ 2**

**Antrag auf Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung**

(1) Der Antrag auf Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung muss schriftlich bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bis zum 2. Mai des Zulassungsjahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausgefüllter Bewerbungsvordruck mit Lichtbild,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der kunstbezogene Werdegang detailliert hervorgeht,
- c) eine Erklärung darüber, wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Aufnahmeprüfung nach dieser Ordnung an der Carl von Ossietzky Universität teilgenommen hat,
- d) ein etwaiger Nachweis über das Abschlussexamen eines künstlerischen oder wissenschaftlich-künstlerischen Studienganges, der zur Befreiung von der Aufnahmeprüfung nach § 6 Abs. 2 führen kann,
- e) Nachweise über eine an einer anderen Hochschule abgelegte Aufnahmeprüfung und dort im Studium erbrachte kunstpraktische und kunsttheoretische Leistungen, die zur Befreiung von der Aufnahmeprüfung nach § 6 Abs. 3 führen können,
- (f) ein Text, in dem
  - das eigene künstlerische Interesse beschrieben und die Motivation für den Studienwunsch begründet wird (max. 1 Seite). Dem Text dürfen max. 2 Abbildungen eigener Arbeiten (Fotografie oder Ausdruck, max. DIN A4) als Anhang beigefügt werden

und

- eine gegebene Aufgabenstellung bearbeitet wird (max. 3 Seiten). Die Bekanntgabe der Aufgabenstellung erfolgt jeweils 4 Wochen vor der Ausschlussfrist im Internet und per Aushang.

**§ 3**

**Zulassung zur Prüfung**

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zur Prüfung zuzulassen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt sind, und wenn der eingereichte Text von dem Prüfungsausschuss angenommen wurde.

(2) Für die Vorlage der Unterlagen nach § 2 Abs. 2 Buchstaben d und e ist in begründeten Ausnahmefällen eine Nachfrist einzuräumen.

(3) Über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung erteilt der Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid, der im Falle der Zulassung den Termin für das Prüfungsverfahren enthält. Die Nichtzulassung zur Prüfung ist zu begründen.

#### § 4

##### Durchführung der Prüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung findet jeweils im Juni des Zulassungsjahres statt.

(2) Zur Aufnahmeprüfung sollen max. 20 eigene künstlerisch-praktische Arbeitsproben im Original mitgebracht werden. Die Arbeitsproben sollen mindestens zwei künstlerischen Disziplinen entstammen (z. B. Zeichnung, Malerei, Plastik/Objektbau, Grafik, Installation, Performance, Fotografie/Video/visuelle Medien). Davon sollen nur ca. 50 % Lösungen von Aufgaben aus der Schule sein (Kennzeichnung der Herkunft auf der Rückseite). Größere oder dreidimensionale Arbeiten sowie Installationen oder Performances können in Form fotografischer oder anderer medialer Dokumentationen mitgebracht werden. Dabei sollen zeitbasierte Formen die Dauer von 5 Minuten nicht übersteigen. Abgegeben werden muss eine formlose Bestätigung mit Unterschrift, dass die Arbeiten selbst angefertigt wurden.

(3) Die Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Grundlage des Prüfungsgesprächs (max. 15 Minuten) sind der eingereichte Text und die mitgebrachten eigenen Arbeiten.

(4) Nach Anhörung der beratenden Mitglieder vergibt jedes stimmberechtigte Mitglied der Prüfungskommission eine Note in der Skala von „sehr gut bis ungenügend“ (1 – 6). Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei der Prüfung gemäß § 4 Abs. 3 zuzulassen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und seine anschließende Bekanntgabe an die Bewerberin oder den Bewerber. Auf Antrag der zu prüfenden Bewerberin oder des zu prüfenden Bewerbers ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(6) Die Prüfungskommission fertigt über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift, aus der die tragenden Erwägungen hervorgehen müssen, die zu der Bewertung der Prüfungsleistung geführt haben.

#### § 5

##### Nachweis der künstlerischen Befähigung

(1) Die besondere künstlerische Befähigung weist nach, wer im Gesamtergebnis der Prüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erreicht. Der Prüfungsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. Der Bescheid enthält das Datum der Prüfung und den Zusatz, dass damit keine Zusage für einen Studienplatz verbunden ist.

(2) Über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### § 6

##### Anerkennung von Prüfungen anderer Hochschulen, Befreiung bei Studiengangswechsel

(1) Nachweise der besonderen künstlerischen Befähigung, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, können anerkannt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Bewerberinnen und Bewerber, die ein Abschlusszeugnis eines künstlerischen oder wissenschaftlich-künstlerischen Studiengangs vorlegen, von der Prüfung befreien.

(3) Wer aus einem Studiengang im Fach Kunst/Medien an einer anderen Hochschule in den Bachelorstudiengang des Kulturwissenschaftlichen Instituts KUNST-TEXTIL-MEDIEN an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wechseln möchte, kann von einer erneuten Prüfung befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe e.

#### § 7

##### Einsicht der Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 1 ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.

#### § 8

##### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.